

Neues Betreuungsrecht 2023 – Wesentliches und offene Fragen in der Betreuung demenzkranker Menschen

Günther Schwarz, Fachberatung Demenz, Evangelische Gesellschaft, Stuttgart, Stand 11.3.23

Am 1. Januar 2023 trat eine umfangreiche Reform des sogenannten Betreuungsrechts in Kraft (Bürgerliches Gesetzbuch BGB Buch 4 Familienrecht, Titel 3 Rechtliche Betreuungen). Durch die Reform wurde vor allem das Selbstbestimmungsrecht von Menschen gestärkt, die einen gesetzlichen Vertreter brauchen, weil sie wesentliche Entscheidungen für sich selbst krankheitsbedingt nicht mehr treffen und umsetzen können bzw. „rechtlich nicht besorgen können“ (§ 1814). Zudem wurde ein sogenanntes Ehegatten-Notvertretungsrecht eingeführt, dass es Ehepartnern auch ohne Vollmacht ermöglicht, sich in Notfällen bei Entscheidungen zur medizinischen Behandlung gegenseitig zu vertreten. Im Folgenden finden Sie eine kurze Übersicht zu wichtigen Aspekten und Neuerungen.

Die Regelungen sind umfassender in der Aktualisierung des Ratgebers zu rechtlichen Fragen der Fachberatung Demenz zu finden: (www.alzheimerberatung-stuttgart.de im Downloadbereich „Pflegeversicherung & finanzielle und rechtliche Fragen“).

Selbstbestimmungsrecht und Ausrichtung des gesetzlichen Vertreters vorrangig an den Wünschen der betreuten Person

Der gesetzliche Vertreter (gesetzlicher Betreuer oder rechtlicher Betreuer) muss nach den neuen gesetzlichen Vorgaben sein Handeln und seine Entscheidungen noch stärker an den Wünschen der betreuten Person ausrichten (§ 1821). Nach der Formulierung im Gesetz so, **dass die betreute Person im Rahmen ihrer Möglichkeiten ihr Leben nach ihren eigenen Wünschen gestalten kann**. Teilt die betroffene Person ihre Wünsche nicht aktiv mit, muss der gesetzliche Betreuer die Wünsche der betreuten Person feststellen. Dazu muss er unter anderem den erforderlichen persönlichen Kontakt halten und sich regelmäßig einen persönlichen Eindruck von der Person verschaffen. Ebenso muss er sie betreffende Angelegenheiten mit ihr besprechen (soweit es sprachlich möglich ist). Der gesetzliche Betreuer muss den Wünschen entsprechen und zudem die betreute Person dabei unterstützen diese Wünsche, wenn möglich, selbst umzusetzen. Er soll also ihr also ihre eigenen Kompetenzen belassen und diese im Grunde fördern. Der gesetzliche Betreuer darf nur stellvertretend für die betreute Person handeln und entscheiden, wenn es tatsächlich erforderlich ist. Es sind auch Wünsche zu berücksichtigen, die die betreute Person vor der Einrichtung der gesetzlichen Betreuung geäußert hat (z.B. Patientenverfügung), außer sie will an diesen Wünschen erkennbar nicht mehr festhalten. Können Wünsche z.B. aufgrund der Krankheitssituation nicht festgestellt werden, muss der gesetzliche Betreuer den **mutmaßlichen Willen** aufgrund früherer Äußerungen und Werthaltungen ermitteln und muss diesen auch Geltung verschaffen.

Den Wünschen der betreuten Person muss der gesetzliche Vertreter nur dann nicht entsprechen (**Ausnahme**), **wenn oder soweit die betreute Person durch von ihr gewünschte Entscheidungen selbst als Person oder in Bezug auf ihr Vermögens erheblich gefährdet würde** und sie zudem diese Gefahr selbst (aufgrund ihrer Krankheit oder Behinderung) nicht erkennen kann oder nach dieser Einsicht nicht handeln kann.

Bezogen auf die rechtliche Vertretung von demenzkranken Menschen **stärken diese Regelungen einerseits die Vertretungsmacht und auch die Vertretungspflicht** gesetzlicher Betreuer. Etwa wenn es um die Durchsetzung des Abbruchs oder das Nichtbeginnen einer lebensverlängernden

Maßnahme geht, ist der gesetzliche Betreuer per Gesetz verpflichtet, den Wünschen oder dem mutmaßlichen Willen der betreuten Person notfalls gegen andere Empfehlungen etwa von Ärzten Geltung zu verschaffen. Er muss dies auch dann und insbesondere dann tun, wenn sich die Person selbst nicht mehr dazu äußern kann. In dem Fall ist ihr mutmaßlicher (angenommene) Wille entscheidend.

Umgekehrt stellt sich aber durch die Stärkung des Selbstbestimmungsrechts auch die Frage, **in welchem Ausmaß gesetzliche Betreuer demenzkranke Menschen bei offensichtlich unvernünftigen Handlungen und Entscheidungen (die auch krankheitsbedingt aus fehlender Einsicht und fehlendem Urteilsvermögen resultieren können) nicht nur gewähren lassen müssen, sondern, soweit es für den gesetzlichen Betreuer zumutbar ist, die Person sogar dabei unterstützen müssen solche Wünsche umzusetzen. Nur bei einer erheblichen Gefährdung für die Person oder das Vermögen** dürfen gesetzliche Betreuer offenbar andere Entscheidungen treffen und ihr Vertretungsrecht auch gegen den Willen oder die Wünsche der Person einsetzen. Was unter einer erheblichen Gefährdung zu verstehen ist, wird im Gesetz nicht direkt konkretisiert. In anderen rechtlichen Zusammenhängen wird dies folgendermaßen erläutert: Von einer erheblichen Gefahr wird ausgegangen, wenn es bei einem drohenden Ereignis um das Leben des Betroffenen geht oder wenn in Bezug auf die Gesundheit oder das Vermögen der drohende Schaden für diese Schutzgüter nach Art oder Ausmaß besonders gravierend ist. Das drohende Ereignis muss hinreichend wahrscheinlich sein (es muss nicht sicher eintreten). Was dies aber nun in Alltag bedeutet, bleibt wohl weitgehend offen. Einem demenzkranken Menschen, der stark raucht, müsste man vermutlich gegebenenfalls dabei unterstützen Zigaretten zu beschaffen. Eine ernsthafte Gesundheitsgefahr ist zwar möglich, aber nicht hochwahrscheinlich. Wenn ein demenzkranker Mensch großzügige Geldgeschenke an Personen macht, zu denen er keine Beziehung hat und die keine Gegenleistung erbringen und auch nicht finanziell bedürftig sind, bis zu welcher Summe müsste man ihn gewähren lassen und ihm auf seinen Wunsch hin sogar regelmäßig mit Bargeld versorgen? Möglicherweise möchte er auch laufend Dinge kaufen, die er offensichtlich weder braucht noch nutzt. Welcher Anteil des Vermögens kann auf diese Weise verbraucht werden ohne dass der gesetzliche Betreuer es versuchen darf zu verhindern?

Die Stärkung des Selbstbestimmungsrechts gesetzlich betreuter Menschen scheint in diesen Zusammenhängen Fragen aufzuwerfen und kann kritisch betrachtet werden.

Stärkung der Rolle von Angehörigen und „sonstigen Vertrauenspersonen“ – Auskunftspflicht und Äußerungsmöglichkeit

Positiv ist im neuen Gesetz das ausdrückliche **Einbeziehen von nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen** der betreuten Person durch den gesetzlichen Betreuer hervorzuheben. Gesetzliche Betreuer müssen nahe Angehörige und sonstige Vertrauenspersonen auf deren Verlangen hin Auskunft über die „persönlichen Lebensumstände“ der betreuten Person geben (§ 1822). Dies gilt, soweit es auch den Wünschen oder dem mutmaßlichen Willen der betreuten Person entspricht. Ebenso sollen gesetzliche Betreuer nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen bei der Feststellung des mutmaßlichen Willens der betreuten Person aktiv einbeziehen bzw. ihnen Gelegenheit geben sich dazu zu äußern (§ 1821).

Wer oder was eine „sonstige Vertrauensperson sein kann, dazu findet sich in rechtlichen Erläuterungen z.B. Folgendes: *"Sonstigen Vertrauenspersonen" sind Personen, die nicht keine verwandtschaftliche Beziehung zum Patienten haben müssen. Es sind Menschen, die in einem besonderen Vertrauensverhältnis zum Patienten stehen. Es können beispielsweise enge Freunde des*

Patienten sein, aber auch z.B. ein Pfarrer oder der Hausarzt. Auch Pflegekräfte können in den Personenkreis fallen. Für die Frage, ob eine Person als "sonstige Vertrauensperson" des Patienten einzustufen ist, kommt es allein auf das Vertrauensverhältnis an, in der sie zum Betroffenen steht.

Vollmachten klarer geregelt

Vollmachten und Vorsorgevollmachten werden im Gesetz klarer geregelt. Vorsorgevollmachten sind in gesunden Tagen erstellte Vollmachten, die es anderen Personen im Bedarfsfall ermöglichen rechtliche Vertretungsaufgaben zu übernehmen. Meist werden die Dokumente zu Hause beim Vollmachtgeber aufbewahrt, wo sie die bevollmächtigte Person dann bei Bedarf finden und einsetzen kann.

Vorsorgevollmachten ermöglichen ein ebenso umfassendes Vertretungsrecht wie eine gesetzliche Betreuung. Die Handlungsmöglichkeiten gehen sogar weiter, da Vollmachten weniger als gesetzliche Betreuungen durch gesetzliche Vorgaben begrenzt werden. Ebenso gibt es keine Kontrolle durch das Betreuungsgericht solange dort keine Beschwerde gegen den Bevollmächtigten eingeht. Eine Vollmacht, die man im Original in Händen hat, ermöglicht sofort eine umfassende Vertretung in allen darin benannten Vertretungsrechten. Das neue Gesetz regelt nun klar, welche Vertretungsrechte in der Vollmacht benannt sein müssen. Zudem wird das Betreuungsgericht dazu ermächtigt, einen Bevollmächtigten durch einen sogenannten „Kontrollbetreuer“ zu überwachen oder ihm die Vollmacht zu entziehen, wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte davon auszugehen ist, dass er in seinem Handeln nicht dem Willen oder dem mutmaßlichen Willen des Vollmachtgebers entspricht oder die dringende Gefahr besteht, dass er die Person oder deren Vermögen entgegen deren eigener Wünsche gefährdet.

Ehegatten-Notvertretungsrecht

Das sogenannte „Ehegatten-Notvertretungsrecht“ ist in § 1358 im Eherecht geregelt. Es ermöglicht nun Partnern einer eingetragenen Lebensgemeinschaft in Notsituationen den jeweils anderen Partner auch ohne vorhandene Vorsorgevollmacht bei dringenden Entscheidungen zur Gesundheit und der medizinischen Behandlung sowie auch bei der Organisation von Pflegeangeboten rechtlich zu vertreten. Die Notwendigkeit dazu (z.B. wegen Bewusstlosigkeit) muss vom behandelnden Arzt schriftlich festgestellt werden. Die Vertretung darf höchstens über sechs Monate gehen. Sie ist nicht möglich, wenn bereits eine Vorsorgevollmacht oder gesetzliche Betreuung dafür eingerichtet wurde, die Ehegatten getrennt leben, bekannt ist, dass die Person eine solche Vertretung ablehnt oder sie schriftlich im zentralen Vorsorgeregister hinterlegt hat, dass sie so eine Vertretung ablehnt. (Im zentralen Vorsorgeregister können auch Informationen zu eingerichteten Vollmachten hinterlegt werden. Auf das Register können Gerichte und Ärzte zugreifen, wenn unklar ist, ob eine Person Bevollmächtigte hat (<https://www.vorsorgeregister.de>)).

Das Ehegatten-Notvertretungsrecht ist auf die zuvor benannten Aufgabenbereiche der Gesundheitsversorgung beschränkt. Aufgrund der Beschränkungen und der begrenzten Dauer ersetzt es keine zu gesunden Tagen erstellte Vorsorgevollmacht. Es ist nur ein Notbehelf.

Hinweis zum Haftungsausschluss: Die in diesem Text vermittelten Informationen dienen ausschließlich der abstrakten Informationsvermittlung und nicht der Rechtsberatung generell oder im Einzelfall. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen wird keine Gewähr übernommen. Bei Rechtsfragen wird Beratung durch einen Rechtsanwalt oder Notar empfohlen.